

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Winkler Studios GmbH für Filmproduktionen

- im folgenden Firma genannt -

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und der Firma abgeschlossenen Verträge, auch soweit sie später ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der Firma schriftlich bestätigt werden.

1.2 Als „Produktion“ im Sinne dieser AGB gelten sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen, die durch die Firma erbracht werden; hierzu zählen insbesondere Film- und Tonwerke sowie Multimedia-Anwendungen.

2. Mitwirkung des Kunden, Rechtsgarantie

2.1 Der Kunde stellt der Firma die zur Herstellung der Produktion erforderlichen Unterlagen, Informationen (Personen, Drehorte etc.), Datenträger, Bild- und/oder Tonaufnahmen, Hard- und Software sowie sonstige Materialien frei von Rechten Dritter zur Verfügung.

2.2 Der Kunde stellt die Firma von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung der vorstehenden Verpflichtung beruhen, und übernimmt die Kosten einer etwaigen Rechtsverteidigung; die Firma ist zu einer Rechtsverteidigung nicht verpflichtet.

2.3 Die Firma behält sich das Recht vor, qualitativ schlechte Vorlagen abzulehnen und durch geeignete Alternativen nach eigener Entscheidung auf Kosten des Kunden zu ersetzen, eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

2.4 Sämtliche für die Produktion erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringt der Kunde kostenlos und rechtzeitig. Der Kunde gewährleistet die Eignung der Mitwirkungsleistung und ihren termingerechten Erfolg. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht spätestens binnen einer Woche nach schriftlicher Aufforderung nach, ist die Firma berechtigt, die Auftragsausführung zur Vornahme der Mitwirkungshandlungen auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen.

3. Angebote/ Preise

3.1 Die Angebote der Firma sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Bestätigung der Firma oder dadurch zustande, dass die Firma die bestellte Leistung tatsächlich erbringt.

3.2 Alle Angaben der technischen Daten und Produktionszeiten sind Circa-Angaben und verstehen sich mit den für den für den jeweiligen technischen Bereich üblichen Toleranzen.

3.3 Erweiterungs- und Ergänzungsaufträge gegenüber dem ursprünglichen Angebot gelten als abgeschlossen, wenn eine schriftliche Bestätigung der Firma erfolgt ist oder eine schriftlichen Annahmeerklärung des Kunden vorliegt.

3.4 Für Leistungen die nicht im Angebot enthalten sind, jedoch aus technischen Gründen erforderlich sind, kann die Firma ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

3.5 Für die Berechnung sind die zum Zeitpunkt der Leistung durch die Firma für gültig erklärten Preise maßgebend.

3.6 Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Präsentation

4.1 Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Firma mit dem Ziel des Vertragsschlusses erfolgt – vorbehaltlich einer im Einzelfall abweichenden Regelung – gegen Zahlung einer branchenüblichen Vergütung (Präsentationshonorar).

4.2 Sämtliche Eigentumsrechte sowie urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an den im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten, Entwürfen etc. verbleiben unabhängig von der Zahlung eines Präsentationshonorars bei der Firma.

5. Lieferzeiten, Termine und Versand

5.1 Alle von der Firma angegebenen Lieferzeiten oder Termine sind keine Fixtermine. In Fällen fehlender oder nicht fristgerechter Mitwirkungshandlungen des Kunden, höherer Gewalt, größerer technischer Defekte an Produktionsmitteln, der Nichtlieferung durch die Lieferanten der Firma, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Krankheit von für die Produktion wesentlichen Mitarbeitern der Firma sowie Streiks verschieben bzw. verlängern sich vereinbarte Termine und Lieferzeiten mindestens um die Dauer derartiger Ereignisse. Dauern derartige Ereignisse länger als 3 Monate an, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.2 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Übergabe an die mit dem Transport beauftragte Person auf den Kunden über, auch wenn die Firma den Transport selber durchführt.

6. Zahlungen, Fälligkeit

6.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sind Abschlagzahlungen nach folgender Maßangabe zu erbringen: 1/3 des Auftragsvolumens ist mit Auftragserteilung, 1/3 bei technischem Produktionsbeginn (Dreharbeiten, Programmierarbeiten etc.) und 1/3 bei Übergabe der Produktion binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Skontoabzüge sind nur zulässig soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6.2 Bei Zahlungsverzug, wesentlicher Vermögensverschlechterung, Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Seiten des Kunden ist die Firma zum sofortigen Rücktritt von allen mit dem Kunden bestehenden Verträgen berechtigt.

7. Eigentums- und Rechtsvorbehalt

7.1 Die urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte der Firma an der Produktion gehen in zeitlicher, räumlicher und inhaltlicher Hinsicht nur insoweit den Kunden über, als dies für den bei Abgabe des Angebotes/Auftragsbestätigung vorausgesetzten Vertragszweck erforderlich ist. Die Übertragung der Rechte erfolgt vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nicht exklusiv.

7.2 Das Eigentum an der Produktion (Bild-, Ton- und Datenträger) sowie die Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung auf den Kunden über.

7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Produktion, Zwischenprodukte, Bild- und Ton- und Datenträger, sowie die vertragsgegenständlichen Rechte entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung zu stellen bzw. Lizenzen zu vergeben. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Firma.

7.4 Dem Kunden ist nicht gestattet, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung übergebenen Produkte zu bearbeiten, für andere als diesem Vertrag zugrundeliegenden Zwecke zu gebrauchen und/oder gegenüber der Firma bezüglich dieser Produkte in Wettbewerb zu treten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Firma.

8. Freiheit von Rechten Dritter

8.1 Die Firma Steht – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2- dafür ein, dass die Produktion frei von Rechten Dritter ist.

8.2 Wird die Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht, kann die Firma dem Kunden die Nutzung der betroffenen Leistungen mit sofortiger Wirkung untersagen. Der Kunde ist verpflichtet, die Firma unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten erhoben werden.

8.3 Zum Zwecke der Beseitigung einer Schutzrechtsverletzung ist die Firma berechtigt Änderungen der Produktion mit der Maßgabe vorzunehmen, dass die Produktion gleichwohl den vertraglichen Bestimmungen im wesentlichen gerecht wird. Die Firma kann auch vom dem Berechtigten das Recht erwirken, das die Produktion uneingeschränkt durch den Kunden vertragsgemäß genutzt werden darf.

8.4 Ist die Beseitigung einer Schutzrechtsverletzung gemäß Ziffer 8.3 nicht möglich, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

9. Mängelanzeige

9.1 Nach Übergabe der Produktion ist der Kunde verpflichtet, die vertragliche Leistung auf Mängel zu untersuchen und diese binnen einer Woche der Firma gegenüber schriftlich anzuzeigen. Dabei sind etwaige Mängel schriftlich genau zu bezeichnen. Nach Ablauf einer Woche gilt die Leistung als abgenommen. Der Kunde ist dann mit Einwendungen ausgeschlossen, die sich auf die Mangelhaftigkeit der Leistung beziehen, sofern er den Mangel erkannt hat oder hätte erkennen können.

9.2 Sofern die Firma dem Kunden eine schriftliche Konzeption zur Verfügung stellt, ist mir der Abnahme der Konzeption eine Beanstandung der inhaltlichen und künstlerischen Umsetzung sowie der Gestaltung ausgeschlossen.

9.3 Im Falle von Zwischenpräsentationen erhält der Kunde hierüber ein detailliertes Protokoll. Die Präsentation und das Protokoll gelten als abgenommen und inhaltlich verbindlich für die weitere Bearbeitung, wenn der Kunde binnen einer Woche nach Erhalt keine schriftliche Einwendung erhebt. Nach Ablauf dieser Frist sind Mängelrügen des Kunden insoweit ausgeschlossen, als sie sich auf bis zur jeweiligen Zwischenpräsentation erbrachte Leistungen beziehen.

10. Gewährleistung

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, beginnend mit der Abnahme.

10.2 Die Gewährleistungsansprüche sind – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.4 – auf Nachbesserung beschränkt. Nach dreimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung hat der Kunde das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung der Verträge.

10.3 Die künstlerische und technische Umsetzung der Produktion obliegt ausschließlich der Firma; dies betrifft insbesondere die Entscheidung über Kameraeinstellungen, Belichtung, Farben, Kontrasten und Helligkeiten.

10.4 Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Produktion bleibt außer Betracht. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern völlig freie Software zu erstellen.

10.5 Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der Firma an der Produktion Änderungen oder Bearbeitungen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Gleiches gilt, wenn der Kunde aufgetretene Mängel selbst oder durch Dritte zu beheben versucht.

10.6 Die Firma haftet nicht für Mängel, die auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Bild-, Ton- und Datenträgern, Informationen, Daten, sonstige Materialien beruhen oder auf Mitwirkungshandlungen des Kunden zurückzuführen sind. Gleiches gilt für die fehlerhafte oder missbräuchliche Verwendung der Vertragsgegenständlichen Leistung durch den Kunden oder Dritte.

11. Haftung, Aufbewahrung

11.1 Die Haftung der Firma ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, sofern keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt sind oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Entsprechendes gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen. Vorstehende Regelung gilt gleichermaßen für Pflichtverletzungen eines Erfüllungsgehilfen.

11.2 Für den Fall Schuldhaft verursachter Verluste oder Beschädigung von Bild- und Tonproduktionen vom Kunden übergeben worden sind, wird die Haftung der Firma auf den Materialwert des betroffenen Bild- Ton oder Datenträgers beschränkt. Die Firma haftet nicht für das Affektionsinteresse des Kunden an den verloren gegangenen oder beschädigten Gegenständen.

11.3 Alle der Firma überlassenen Gegenständen werden seitens der Firma nicht versichert. Es obliegt daher dem Auftraggeber für ein ausreichendes Versicherungsschutz seines bei der Firma befindlichen Materials Sorge zu tragen.

11.4 Die Firma haftet nicht für Schäden an Netzwerken, der Soft- Hardware des Kunden sowie für den Verlust von Daten. Dies gilt für Schäden Dritter entsprechend.

11.5 Die Firma haftet nicht für Schäden, die aus der Benutzung der Produktion durch Dritte resultieren. Dies gilt auch dann, wenn die Berechtigung zur Benutzung durch Dritte (z.B. Geschäftskunden oder Vertriebspartner des Kunden) vertraglich vereinbart worden ist.

11.6 Die Aufbewahrung von Bild-, Ton- oder Datenmaterial erfolgt für die Dauer von zwei Jahren kostenlos. In dieser Zeit haftet die Firma für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Firma zu Unbrauchbarmachung des Materials berechtigt.

12. Schlussbestimmung

12.1 Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit dies gesetzliche vereinbart werden kann, Bremen.

12.3 Die Firma ist berechtigt, die von Ihnen hergestellten Produkte mit ihrem Firmennamen und -zeichen zu versehen. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Firmennamen/ Das Firmenzeichen zu entfernen. Überdies ist die Firma berechtigt den Namen des Kunden und die Vertragsgegenständliche Produktion für eigene werbliche Zwecke zu nutzen.

12.4 Mit der Ausgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren alle vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma ihre Wirksamkeit.

Stand Januar 2008